



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Michael Piazo**
FREIE WÄHLER
vom 21.12.2016

Anerkennung von Studienleistungen

Am 19. Juni 1999 unterzeichneten Hochschulministerinnen und -minister aus 30 europäischen Staaten eine gemeinsame Erklärung mit dem Ziel, einen vergleichbaren, kompatiblen und kohärenten Hochschulraum in Europa (European Higher Education Area – EHEA) zu schaffen, in dem die Mobilität der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und Hochschullehrerinnen und -lehrer uneingeschränkt möglich sein soll. Dies war der Startschuss zu einem umfassenden Reformprozess der europäischen Hochschullandschaft, den man heute vor allem unter dem Namen der Stadt kennt, in der die Erklärung unterzeichnet wurde: Bologna. Zu den Kernzielen des Bologna-Prozesses gehört u. a. die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wer ist an den Universitäten und Hochschulen für die Überprüfung von anzurechnenden Studienleistungen zuständig?
b) Wie läuft die Prüfung im Einzelnen ab?
2. a) Werden der Anrechnung einheitliche Standards zugrunde gelegt, oder unterscheidet sich das Verfahren nach Fakultät ggf. auch nach Institut?
b) Wenn ja, wie, auf welche Weise unterscheiden sich diese Verfahren?
c) Nach welchen Maßstäben verfahren die verschiedenen Fakultäten bzw. Institute (unter Nennung der Kriterien und ggf. einer Begründung sowie Differenzierung nach Fakultäten/Instituten)?
3. a) Wurden im Zuge der Umstellung auf das Bachelor-Mastersystem für den verwaltungstechnischen Vorgang der Anerkennung zusätzliche Stellen im Verwaltungsbereich geschaffen?
b) Wenn ja, wie viele (bitte aufgeschlüsselt nach Universitäten und Hochschulen sowie Fakultäten)?
4. a) Gibt es derzeit bei der Bearbeitung der Anerkennung von Studienleistungen Rückstände aufgrund einer Vielzahl dieser Anerkennungsbeantragungen?
b) Wenn ja, an welchen Universitäten/Hochschulen ist dies ggf. der Fall (bitte aufschlüsseln nach Fakultät und ggf. Institut)?

Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**
vom 20.03.2017

Vorbemerkung:

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 11. April 1997 das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ unterzeichnet und am 1. Oktober 2007 ratifiziert. Die in der Lissabon-Konvention formulierten Grundsätze umfassen neben der Anerkennung von Qualifikationen, die einen Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen, die Anerkennung von Studienzeiten sowie abgeschlossener Hochschulqualifikationen. Diese Grundsätze sind auch Bestandteil der Kernziele des 1999 beschlossenen Bologna-Prozesses zur Errichtung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraums. In diesem Prozess haben sich mittlerweile 48 Staaten zusammengeschlossen.

Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind für die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ verankert und werden für die bayerischen Hochschulen hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten und abgeschlossener Hochschulqualifikationen durch Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) umgesetzt: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).“

Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird. Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

1. a) Wer ist an den Universitäten und Hochschulen für die Überprüfung von anzurechnenden Studienleistungen zuständig?

Die Zuständigkeit ist bei den Universitäten unterschiedlich ausgestaltet. Vielfach liegt sie bei dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss unter Betei-

ligung der jeweils betroffenen Fachvertreter. Einzelheiten können aus der anliegenden tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs zuständig.

b) Wie läuft die Prüfung im Einzelnen ab?

Siehe beiliegende tabellarische Übersicht.

2. a) Werden der Anrechnung einheitliche Standards zugrunde gelegt, oder unterscheidet sich das Verfahren nach Fakultät ggf. auch nach Institut?

b) Wenn ja, wie, auf welche Weise unterscheiden sich diese Verfahren?

An den Universitäten und Hochschulen werden in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach Art. 63 BayHSchG (Anrechnung von Studienleistungen an anderen Hochschulen außer bei wesentlichen Unterschieden der Lernergebnisse) einheitliche Standards zugrunde gelegt. Zur Ausgestaltung der Verfahren darf auf die Antworten zu Frage 1 b Bezug genommen werden.

c) Nach welchen Maßstäben verfahren die verschiedenen Fakultäten bzw. Institute (unter Nennung der Kriterien und ggf. einer Begründung sowie Differenzierung nach Fakultäten/Instituten)?

Im Mittelpunkt der Überprüfung stehen die erreichten Lernergebnisse, also ein Vergleich der nachzuweisenden und der erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Dieser erfolgt aufgrund der für die in Rede stehenden Studiengänge vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Beschreibung des Qualifikationsziels der Studiengänge und der Modulbeschreibungen.

3. a) Wurden im Zuge der Umstellung auf das Bachelor-Mastersystem für den verwaltungstechnischen Vorgang der Anerkennung zusätzliche Stellen im Verwaltungsbereich geschaffen?

b) Wenn ja, wie viele (bitte aufgeschlüsselt nach Universitäten und Hochschulen sowie Fakultäten)?

Im Rahmen des Ausbaus der Hochschulen wurden auch zusätzliche Stellen im Bereich der Prüfungsverwaltungen und entsprechendes Personal eingestellt sowie die Aufgabenschnitte bereits vorhandener Verwaltungsmitarbeiter ggfs. neu definiert. Da alle diese Personen in der Regel nicht nur mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung von Anrechnungsanträgen, sondern auch mit weiteren Aufgaben betraut sind, ist eine gesonderte Aufschlüsselung nicht möglich.

4. a) Gibt es derzeit bei der Bearbeitung der Anerkennung von Studienleistungen Rückstände aufgrund einer Vielzahl dieser Anerkennungsbeantragungen?

b) Wenn ja, an welchen Universitäten/Hochschulen ist dies ggf. der Fall (bitte aufschlüsseln nach Fakultät und ggf. Institut)?

Derzeit gibt es an den Hochschulen keine nennenswerten Rückstände in der Bearbeitung von Anerkennungsanträgen. Lediglich in wenigen Einzelfällen sind Anträge aus diesem Wintersemester noch nicht abgeschlossen, weil zahlreiche Nachfragen an die Antragsteller notwendig waren. Vor allem zu Semesterbeginn kann es aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anträge vereinzelt zu Rückständen kommen, die Abarbeitung aller Anträge kann dann einige Wochen in Anspruch nehmen.

Anlage

1 a) Wer ist an den Universitäten für die Überprüfung von anzurechnenden Studienleistungen zuständig? (Zu den Hochschulen vgl. Antwort im Anschreiben) 1 b) Wie läuft der Prozess im Einzelnen ab?	
Universitäten	
1	<p>1a) die für die verschiedenen Studiengänge eingerichteten Prüfungsausschüsse</p> <p>1b) Anträge an und Vorbereitung durch Prüfungsamt, Entscheidung durch Prüfungsausschüsse, ggf. nach Anhörung von Fachvertretern</p> <p>1a und b) Allgemein: Konkrete Überprüfung in der Regel durch Studiengangsbeauftragte (Studienberater und Studienberaterinnen) oder durch Fachvertreter bzw. in Rücksprache mit denselben im Auftrag der Prüfungsausschüsse oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse selbst</p> <p>Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengänge Internationale BWL und European Economic Studies (EES): Hier besteht außerdem die Möglichkeit, im Rahmen eines sog. „Mobility Windows“ Leistungen im Umfang von bis zu 48 ECTS-Punkten ohne Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin anerkennen zu lassen, sofern die Leistungen einen Bezug zu BWL, VWL oder betriebswirtschaftlichen Methoden haben (IBWL) bzw. vorab definierte inhaltliche Bezüge aufweisen (EES). Diese Überprüfung nimmt der Prüfungsausschuss unmittelbar vor.
2	<p>Universität Bamberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik: <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden in einem anderen Studiengang bestandene Bamberger Module neu angerechnet (z.B. bei Studiengangwechsel, wenn identische Module in beiden Studiengängen vorzusehen sind), erfolgt keine gesonderte Prüfung. 2. Soll eine auswärtige Leistung für ein konkretes Bamberger Modul angerechnet werden, gibt der Prüfungsausschuss die Anfrage an den jeweiligen Modulverantwortlichen bzw. die jeweilige Modulverantwortliche zur Begutachtung (Kompetenzziele müssen zu mindestens 60 % übereinstimmen). Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der mit dem Antrag vorzulegenden

		<p>den Modulbeschreibung.</p> <p>3. Sollen auswärtig erbrachte Leistungen ohne Anrechnung als bestimmte Bamberger Module eingebracht werden, erfolgt eine Überprüfung der (weitgehenden) Übereinstimmung mit den in der Studien- und Fachprüfungsordnung für die jeweilige Modulgruppe definierten Kompetenzziele durch den Prüfungsausschuss. Auch hier erfolgt die Prüfung auf Grundlage der mit dem Antrag vorzulegenden Modulbeschreibung.</p>
3	Universität Bayreuth	<p>1a): Prüfungsausschüsse, ggfs. unter Beteiligung der Fachvertreter</p> <p>1b): Antrag per Formular mit Leistungsnachweisen an Prüfungsamt oder direkt an Prüfungsausschussvorsitzenden, Erfassung der anerkannten Leistungen durch das Prüfungsamt im Campus-Management-System, darüber Information der Studierenden</p>
4	FAU Erlangen-Nürnberg	<p>1a) für jeweils den gesamten Studiengang zuständige Anerkennungsbeauftragte oder durch Anerkennungsbeauftragte für einzelne Fächer. In manchen Studiengängen abschließende Entscheidung durch Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreter.</p> <p>1b) Antrag per online-Formular beim Prüfungsamt oder direkt beim jeweiligen Anerkennungsbeauftragten, nach erfolgter fachlicher Überprüfung Vorgang erneut zum Prüfungsamt, hier Eintragung der anzuerkennenden Leistung in Prüfungsverwaltungsprogramm, dortige Einträge sind für die Studierende online ohne Zeitverzögerung in deren Accounts einsehbar. Im Falle der Ablehnung Ausstellung eines schriftlichen Bescheids mit entsprechender Begründung.</p>
5	LMU München	<p>1a) Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter</p> <p>1b) Antrag an Prüfungsamt unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu Art, Umfang, Bewertung der anzuerkennenden Kompetenzen, Überprüfung durch Prüfungsamt anhand einer laufend aktualisierten Datenbank, die Informationen dazu enthält, ob bzw. welche der zur Anrechnung beantragten Studien- und Prüfungsleistungen in der Vergangenheit bereits angerechnet wurden. Ggf. fachliche Prüfung und neue Bewertung durch Fachvertreter.</p>

<p>6</p> <p>TU München</p>	<p>1a) Prüfungsausschuss, auf Basis der fachlichen Prüfung der jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Studienfachberater, Auslandsbeauftragten und ERASMUS-Beauftragten der Fakultäten beraten die Studierenden in den Fakultäten. Für übergreifende Frage sind Ansprechpartner im Hochschulreferat Studium und Lehre benannt.</p> <p>1 b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Learning Agreement (empfohlene Vorgehensweise): Danach erkundigt sich der Studierende sich vor einem Auslandsaufenthalt über die Möglichkeiten der Anerkennung; der Modulbeauftragte prüft die Lernergebnisse bereits vor dem Aufenthalt auf wesentliche Unterschiede. Dann Abschluss eines Learning Agreement zwischen Studierenden und Fakultät. Nach dem Erbringen der vereinbarten Leistungen an der anderen Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung. • Ohne Learning Agreement: Der Studierende stellt nach seinem Aufenthalt an der anderen Hochschule einen Antrag und der Modulverantwortliche prüft auf wesentliche Unterschiede. Auch hier entscheidet der Prüfungsausschuss.
<p>7</p> <p>Universität Passau</p>	<p>1a) grundsätzlich entscheiden der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission (bzw. des Prüfungsausschusses) entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung. In den Studiengängen der Fakultät für Informatik und Mathematik entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung, in den Bachelorstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nur der Prüfungsausschuss. Die Zuständigkeit für die Anrechnung im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums im Studiengang Rechtswissenschaft ist beim Dekan oder der Dekanin angesiedelt, der oder die das Einvernehmen der zuständigen Fachvertreter benötigt. In der Praxis hat die Fachmeinung des Fachvertreters für die Frage der Anrechnung ein hohes Gewicht. In einfachen Fällen ist die Entscheidung direkt auf die Fachvertreter delegiert. Beim Wechsel des Studiengangs innerhalb der Universität Passau werden identische Prüfungsleistungen direkt vom Prüfungssekretariat angerechnet. In Lehramtsstudiengängen wird die Anrechnung vom Zentrum für Lehrerbildung und Fachdidaktik vorgenommen.</p> <p>1b) Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission wird im Vorfeld der Prüfung organisatorisch unterstützt. Dies geschieht je nach Fakultät z.B. durch die Fachstudienberatung (Juristische Fakultät) oder die Studiengangskordinatoren (Philosophische Fakultät). Vor einer Ent-</p>

		<p>scheidung werden die Fachvertreter um eine Stellungnahme gebeten. Bei geplanten Auslandsaufenthalten werden in der Regel individuelle „Learning Agreements“ geschlossen. In diesen wird vorab festgelegt, welche Prüfungsleistungen der ausländischen Hochschule für welche Prüfungsleistung des Studiengangs der Universität Passau angerechnet werden. Werden die Leistungen des Learning Agreements absolviert, werden die Leistungen in der festgelegten Weise angerechnet.</p>
8	Universität Regensburg	<p>1a) Entscheidung durch zuständigen Prüfungsausschuss</p> <p>1b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und Bestätigung der Anerkennungsfähigkeit vor Aufnahme des Studiums durch vom Prüfungsausschuss benannte Hochschullehrer/Modulverantwortliche. Dann Abschluss eines Learning Agreement zwischen Studierenden und Fakultät. Nach dem Erbringen der vereinbarten Leistungen an der anderen Universität entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung. • Ohne Learning Agreement: Antrag auf Anerkennung und Überprüfung und Bestätigung der Anerkennungsfähigkeit der Kurse vom jeweiligen vom Prüfungsausschuss benannten Hochschullehrer bzw. Modulverantwortlichen <u>nach</u> Studium an anderer Hochschule, Entscheidung durch Prüfungsausschuss. <p>1 a) Fakultäten der JMU.</p> <p>1b) Die fachliche Überprüfung erfolgt an der JMU nach den im Leitfaden der HRK¹ genannten Kriterien: Qualität, Niveau, Lernergebnis, Umfang und Profil. Die Studierenden erhalten i.d.R. unmittelbar nach Prüfung der anzurechnenden Leistung Rückmeldung zur Anerkennungsfähigkeit der Studien- bzw. Prüfungsleistungen.</p>
9	JMU Würzburg	<p>¹ Der HRK-Leitfaden steht in einer Lang- oder Kurzfassung unter https://www.hrk-nexus.de/aktuelles/news/detailansicht/meldung/neuer-leitfaden-erkennung-internationaler-studienleistungen-2697/ zum Download bereit.</p>

	HAW / TH	
1	OTH Amberg-Weiden	1 b) Antrag an Studienbüro, Überprüfung durch Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Professoren, Entscheidung durch Prüfungskommission.
2	HAW Ansbach	1b) Antrag per online-Formular an Studierendenservice, Prüfung und Entscheidung durch zuständige Prüfungskommission in enger Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen, Eingabe in elektronische Studierenden-/Prüfungsverwaltung und Information an die Studierenden durch Studierendenservice
3	HAW Aschaffenburg	1b) Antrag an Studienbüro, Überprüfung und Entscheidung durch Prüfungskommission bzw. Prüfungskommissionsvorsitzende des Studiengangs, ggf. unter Hinzuziehung der jeweiligen Fachvertreter und Fachvertreterinnen.
4	HAW Augsburg	1b) Überprüfung und Entscheidung durch Prüfungskommission nach Beteiligung der jeweiligen Fachdozenten
5	HAW Coburg	1b) Überprüfung durch Prüfungskommission unter Hinzuziehung des/der jeweiligen Fachdozenten/-innen anhand der Modulbeschreibungen.
6	TH Deggendorf	1b) Antrag per Formular an zuständigen Modulverantwortlichen, Überprüfung und Erstellung einer Beschlussvorlage durch Modulverantwortliche, Entscheidung durch Prüfungskommission durch Beschluss, Eintragung der Anrechnung in elektronische Studentenverwaltung durch Abteilung Studium, ggf. im Fall einer Ablehnung auf Antrag des Studierenden Empfehlung zur Weiterbehandlung durch Hochschulleitung
7	HAW Hof	1b) Überprüfung der Leistungen auf Vergleichbarkeit durch Prüfungskommission, Entscheidung durch Prüfungskommission
8	TH Ingolstadt	1 b) inhaltliche Vorprüfung und Stellungnahme durch Modulverantwortlichen /Studiengangleiter, formale Vorprüfung und Stellungnahme durch das Service Center Studienangelegenheiten, Gleichwertigkeitsprüfung und Entscheidung durch die Prüfungskommissionen, Niederschrift, Erstellung Bescheid

9	HAW Kempten	1b) Überprüfung auf Vergleichbarkeit durch die zuständige Prüfungskommission unter Vorlage einschlägiger Unterlagen (Leistungsübersicht, Auszüge aus Modulhandbuch...)
10	HAW Landshut	1b) Vergleich der anzurechnenden Leistung auf Basis des Modulhandbuches mit dem Modul, für welches die Anerkennung beantragt wird
11	HAW München	1b) Antrag unter Einreichung notwendiger Unterlagen, Anrechnungsentscheidung durch Prüfungskommission, Bescheid an Studierenden
12	HAW Neu-Ulm	1b) Antrag mit notwendigen Unterlagen über das Referat Prüfung und die jeweiligen Modulverantwortlichen an die zuständige Prüfungskommission, Entscheidung über Anrechnung durch Prüfungskommission
13	TH Nürnberg GSO	1b) Einreichung des Antrages im Studienbüro, Vermerk des Antragseingangs und formale Prüfung auf Frist und Vollständigkeit; anschließende Weiterleitung an die zuständige Prüfungskommission, Prüfung des Antrages, Entscheidung über durch Prüfungskommission, Erstellung eines Bescheids.
14	OTH Regensburg	1b) Antrag auf Anrechnung mit Formblatt beim Prüfungsamt, Bewertung anhand der vorgelegten Unterlagen durch Prüfungskommission, Verbescheidung durch Prüfungsamt.
15	HAW Rosenheim	1b) Antrag mit Formblatt an Prüfungsamt, Entscheidung durch Prüfungskommission, ggf. unter Einbeziehung der jeweiligen Modulverantwortlichen, Verbescheidung durch Prüfungsamt.
16	HAW Weihenstephan-Triesdorf	1b) Antrag an Sachgebiet für Studienangelegenheiten unter Vorlage notwendiger Unterlagen, Entscheidung durch Prüfungskommission, Erstellung der Bescheide durch Sachgebiet für Studienangelegenheiten.
17	HAW Würzburg-Schweinfurt	1b) Überprüfung durch Prüfungskommission auf wesentlichen Unterschiede (bereits im Vorfeld eines Auslandsstudiums möglich, dann Ausstellung eines Learning-Agreement durch die Prüfungskommission) unter Einbeziehung der Auslandsbeauftragten der Fakultät, Entscheidung durch Prüfungskommission, ggf. unter Einbeziehung der Modulverantwortlichen.